

VORSORGE (1/2): Die obligatorische 1. Säule bildet eine gute Grunddeckung, sie reicht jedoch nicht aus

Finanziellen Engpass vermeiden

Wenn die Bäuerin pensioniert ist und der Ehemann noch keine Rente bezieht, sind die AHV-Leistungen oft tief. Das muss aber nicht sein. In diesem Beitrag wird zudem aufgezeigt, welche Bedeutung die Hofübergabe für die Altersvorsorge hat.

MANUELA HELBLING*

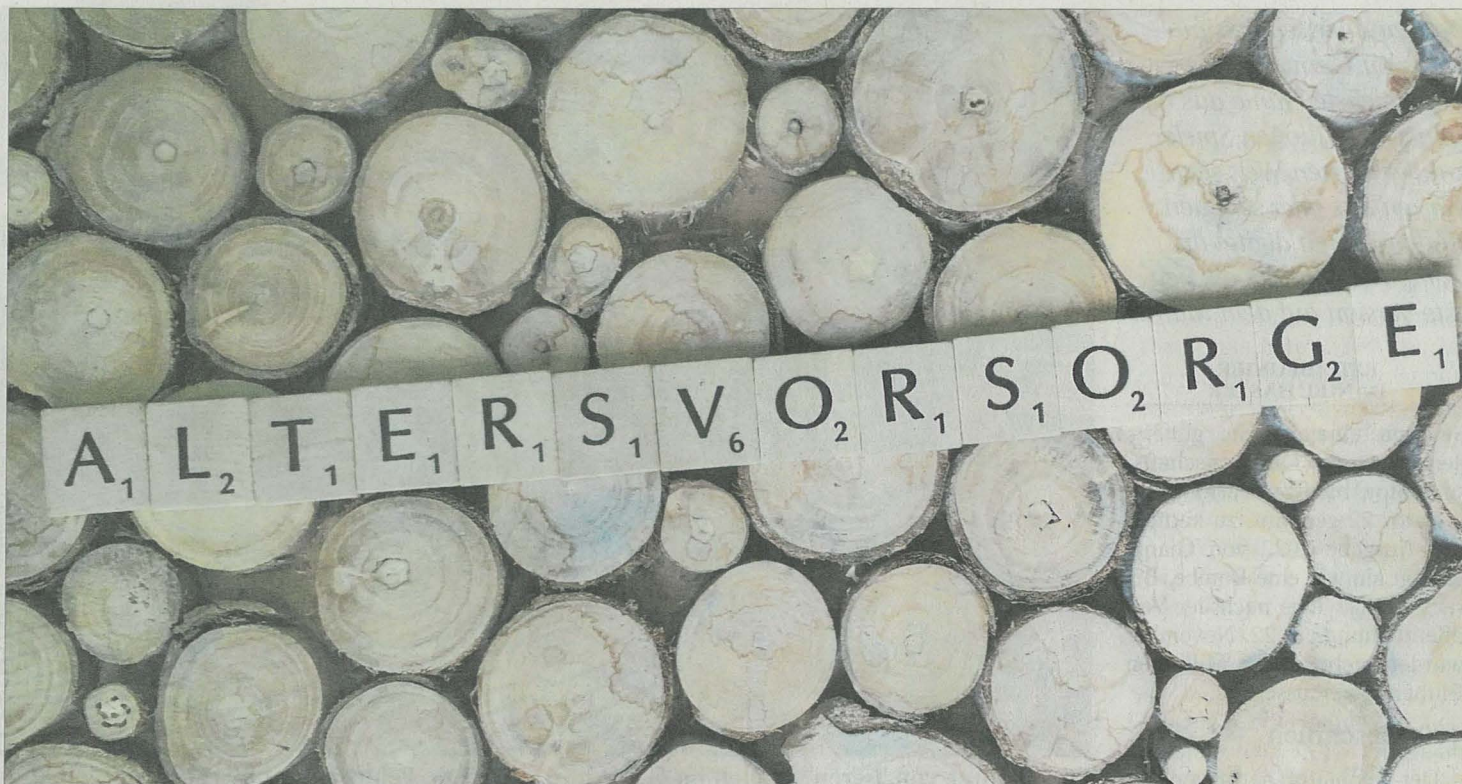


Häufig wird die Wichtigkeit der Altersvorsorge unterschätzt, und Vorsorgelücken werden erst spät entdeckt. Man

kann dann nur noch versuchen, die Lücken zu minimieren und Steuerfolgen zu optimieren. Eine frühzeitige Planung der Altersvorsorge lohnt sich und verhindert böse Überraschungen.

Bäuerin zuerst pensioniert

Obschon die Entlöhnung der Bäuerin und Ehefrau in den Medien oft thematisiert wird, findet dies in der Praxis noch wenig Gebrauch. Leistungen der AHV/IV für Bäuerinnen ohne eigenes Einkommen sind dadurch im ersten Rentenfall, also wenn die Bäuerin bereits pen-



Grundsätzlich gilt jede Eigenkapitalbildung wie z.B. die Rückzahlung von Hypotheken als Altersvorsorge. (Bild: flickr/Sari Montag)

EINKAUF IN EINE VORSORGEINRICHTUNG

Ein Einkauf in die freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b) verringert die steuerliche Belastung im Einkaufsjahr, da das Einkommen gesenkt wird,

und verbessert die zukünftigen Leistungen der Altersvorsorge. Einkäufe sind unter anderem für fehlende Beitragsjahre und/oder die Erhöhung des Ein-

kommens möglich. Die Höhe des zulässigen Einkaufs hängt von der Deckungslücke ab, wobei bereits einbezahlte Beiträge (zum Beispiel Säule 3a) eben-

falls dazuzählen. Der genaue Betrag kann bei der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel Agrisano) angefragt werden. *hel*

wenn die Bäuerin bereits pensioniert ist und der Ehemann noch keine Rente bezieht, oft sehr tief. Bedeutend wird diese Tatsache vor allem bei Invalidität der Bäuerin.

Da die Beitragspflicht für die nicht erwerbstätigen Ehepartner entfällt, wenn der zweite Ehepartner erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 1006 Franken an die AHV einbezahlt, muss die Bäuerin nicht obligatorisch Beiträge an die AHV leisten. Wenn nun für ihre Mithilfe auf dem Betrieb kein Einkommen deklariert wird, so werden durch sie keine Beiträge geleistet. Kommt es zum ersten Rentenfall oder zu Invalidität der Ehegattin, so hat sie nur Anspruch auf eine Rente entsprechend ihren einbezahlten Beiträgen. Es kann also vorkommen, dass nur die Minimalrente ausbezahlt wird.

Einkommen aufteilen

Eine Möglichkeit, die Ehefrau vor allem bei Unfall oder im ersten Rentenfall besser abzusichern, ist die Aufteilung des Einkommens. Dies kann einerseits durch die Deklaration eines

Beim Splitting wird das gesamte gemeinsam während der Ehe erzielte AHV-Einkommen ermittelt.

AHV-Lohns für die Mitarbeitende Ehefrau oder durch die Anmeldung als Selbstständigerwerbende mit entsprechender Deklaration eines Einkommens erfolgen.

Bei einer Scheidung oder im zweiten Rentenfall, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreichen, kommt das sogenannte Splitting zur Anwendung. Beim Splitting wird das gesamte ge-

meinsam während der Ehe erzielte AHV-Einkommen ermittelt. Letzteres wird dann den Ehegatten hälftig an ihr persönliches Guthaben vor/nach der Ehe angerechnet. Auf Basis dieses ermittelten Einkommens wird dann die Rente für jeden Ehegatten separat berechnet. Der Rentenanspruch der Ehegatten kann sich also unterscheiden, zumal die Einkommen bzw. Beiträge vor/nach der Ehe ebenfalls angerechnet werden. Unabhängig von der Summe der Einzelrenten erhalten Ehepaare im besten Fall aber gemeinsam die 1,5-fache Maximalrente, also 3585 Franken (siehe Kasten «Plafonierung»). Wenn also der eine Ehepartner während der Beitragsdauer nur ein Minimal-einkommen deklariert hat, kann er oder sie trotzdem über die Minimalrente kommen, wenn der andere Ehepartner ein grösseres Einkommen deklariert hat.

AHV-Vorbezug

Die 1. Säule sichert jedermann eine bescheidene Grundversorgung. Grundlage der Rentenbemessung ist dabei das deklarierte AHV-Einkommen während der Beitragspflicht. Die Höhe der Rente einer nicht verheirateten Person hängt vom deklarierten Einkommen während der Beitragsdauer sowie von den Beitragsjahren ab und beträgt zwischen 1195 Franken und maximal 2390 Franken monatlich (Stand 2021). Bei Rentenvorbezug (max. zwei Jahre vorher möglich) wird die Rente lebenslang um 6,8% pro Vorbezugsjahr gekürzt. Bei einer Minimalrente von 1195 Franken pro Monat (14340 Franken pro Jahr) und einem Vorbezugsjahr bedeutet dies also eine Reduktion der Jahresrente von 975 Franken gegenüber dem ordentlichen Rentenbezug. Anstelle einer Rente von 1195 Franken

pro Monat werden 1114 Franken ausbezahlt.

Wenn 1. Säule nicht reicht

Die zweite Säule (Unfallversicherung und Pensionskasse) ist für Arbeitnehmende zwingend, nicht aber für Selbstständigerwerbende und Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft. Für alle freiwillig ist die dritte Säule (private Vorsorge).

Die obligatorische 1. Säule bildet eine gute Grunddeckung, sie reicht jedoch nicht aus, um einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Es gilt, für das Alter ausreichend vorzusorgen. Arbeitnehmende zahlen dazu monatlich obligatorisch in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) ein. Selbstständigerwerbende sind im Gegenzug gefordert, die Altersvorsorge selbstständig zu organisieren.

Vor Hofübergabe planen

Grundsätzlich gilt jede Eigenkapitalbildung als Altersvorsorge. Nach Schulliteratur muss das Ziel sein, den Betrieb bis zur Hofübergabe gut zu unterhalten und die

Bei einer Hofübergabe innerhalb der Familie ist der Erlös oft bescheiden.

Schulden möglichst vollständig abzubezahlen. Betriebsleiter/-innen ohne familieneigene Nachfolge können dann den Betrieb zum Verkehrswert verkaufen oder verpachten und so ein Zusatz-einkommen generieren. Bei einer Hofübergabe innerhalb der Familie ist der Erlös aus erbrechtlichen Gründen eher bescheiden (Übergabe zum Ertragswert).

Wenn bei den Übergebern der Anteil an Fremdkapital hoch ist, kann dies für die abtretende Ge-

neration zu einem finanziellen Engpass führen. Je höher der Anteil Hypotheken am Wert der

Die Versorgungslücke im Alter entsteht durch zwei Fehleinschätzungen: die Unterschätzung, wie viel man im Alter benötigt, und die Überschätzung, wie viel man bekommt.

Liegenschaft, desto weniger Erlös erhält der Übergeber. Umso wichtiger wird die Altersvorsorge. Die finanziellen Probleme spitzen sich zudem für die Übergeber zu, wenn die Übernehmer über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen und weder in der Lage sind, den Ertragswert zu finanzieren, noch zusätzlich Fremdkapital aufzunehmen. Umso wichtiger ist in solchen Fällen die Regelung der künftigen Wohnsituation.

Die Versorgungslücke im Alter entsteht durch zwei Fehleinschätzungen: die Unterschätzung, wie viel man im Alter benötigt, und die Überschätzung, wie viel man bekommt.

Wer sich erst zum Zeitpunkt der Hofübergabe mit der Vorsorge auseinandersetzt, steht in vielen Punkten vor vollendeten Tatsachen. Es kann höchstens noch versucht werden, mittels Einkauf im Rahmen einer freiwilligen zweiten Säule das Beste aus der Situation zu machen und die Steuerfolgen zu optimieren. Dies kann zum Beispiel beim Verkauf des Inventars über dem Buchwert und mit der damit verbundenen Realisierung von stillen Reserven (Liquidationsgewinn) geschehen.

Je nach finanziellen Mitteln kann die Altersvorsorge auch

durch Abschluss einer Sparvorsorge verbessert werden. Hier existiert einerseits die freie Vorsorge, unter anderem die Lebensversicherungen Säule 3b. Einbezahlte Beträge werden zwar ans Vermögen angerechnet und können nicht steuerlich wirksam vom Einkommen in Abzug gebracht werden, die Auszahlung veranlasst jedoch auch keine Steuerfolgen.

Andererseits gibt es die gebundene Vorsorge. Hierbei sind die Einzahlungen in ihrer Höhe limitiert, können aber vom steuerbaren Einkommen abgezogen und müssen nicht als Vermögen deklariert werden. Die Auszahlung ist steuerlich wirksam, es wird jedoch ein privilegierter Rentensatz angewendet. Eine Möglichkeit der gebundenen Vorsorge ist die Säule 2b, die freiwillige Pensionskasse der Selbstständigerwerbenden. Hier ist der jährliche Beitrag auf 20% des Erwerbseinkommens limitiert. Eine andere Lösung bietet die Säule 3a, die von Versicherungen und Banken angeboten wird. Auch hier gilt die Grenze der Steuerbefreiung bei Selbstständigerwerbenden auf einem Betrag von max. 20% des Erwerbseinkommens. Ist bereits eine 2. Säule vorhanden, so können maximal 6768 Franken jährlich steuerbefreit einbezahlt werden.

Individuell beurteilen

Die 1. Säule ist eine gute Grundlage für die Altersvorsorge von Bauernfamilien, muss jedoch unbedingt mit weiteren Vorsorgemassnahmen (privates Sparen, freiwillige Vorsorge Säule 2b, Säule 3a und 3b) ergänzt werden. Eine möglichst frühe und individuelle Beurteilung der Situation ist wichtig, um die Möglichkeiten auszuschöpfen und Vorsorgelücken zu verhindern bzw. zu minimieren.

*Die Autorin ist Beraterin/Lehrerin Betriebswirtschaft am Inforama Seeland. Tel. 031 6362400.

DAS SCHWEIZER VORSORGESYSTEM

Das Vorsorgesystem ist in drei Säulen aufgebaut. Ziel ist es, die Risiken Alter, Tod und Invalidität abzusichern. Die erste Säule (AHV, IV, EO) ist für alle Personen, die in der Schweiz wohnen

oder arbeiten, obligatorisch. Nichterwerbstätige sind ab dem 1. Jan. nach dem 20. Geburtstag beitragspflichtig. Die zweite Säule (Unfallversicherung und Pensionskasse) ist für Arbeit-

nehmende zwingend, nicht aber für Selbstständigerwerbende und Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft. Für alle freiwillig ist die dritte Säule (private Vorsorge). *hal*

PLAFONIERUNG

Die Maximalrente eines Ehepaars beträgt 150 Prozent der maximalen Einzelrente (3585 Franken). Bei der Rentenberechnung eines Ehepaars werden die Einzelrenten jeweils

summiert. Wird dabei die Maximalrente überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Diese Kürzung nennt man Plafonierung. *hel*

Mit Entlöhnung das Risiko absichern

Der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit mindestens 40% betragen. Doch wie lässt sich das Risiko besser absichern?

MANUELA HELBLING*



Das Thema Altersvorsorge wird viel diskutiert. Die Risiken Krankheit, Unfall, Tod und Invalidität treten dabei häufig in den Hintergrund. Es zeigt sich aber im Ernstfall, dass eine auf die Bedürfnisse angepasste Risikoversicherung, flankiert von der Krankenversicherung, existenziell für die betroffene Person sein kann.

Das seit 1996 in Kraft getretene Obligatorium der Krankenversicherung gilt für alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Im Gegenzug zu Arbeitnehmenden sollten Selbständig-erwerbende Krankheit und Unfall kombiniert versichern, denn für sie gilt das Obligatorium der

Bedeutend ist vor allem die Teil-Invalidität mit einem Invaliditätsgrad unter 40%.

2. Säule und der darin enthaltenen Unfallversicherung nicht. Es ist auch auf ein angemessenes Kranken- und Unfalltaggeld zu achten. Im Idealfall sollte das Taggeld im Falle einer Arbeits-



Eine Absicherung des Ehepartners mittels Entlöhnung oder Aufteilung des Einkommens ist bei einem Invalidenrentenanspruch bedeutend. (Bild: Fotolia)

EXKURS

In der Landwirtschaft ist das Unfallrisiko bei der Krankenkasse einzuschliessen. Nur wer mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber angestellt ist, kann das Unfallrisiko in der Grundversicherung ausschliessen. *hel*

unfähigkeit die Kosten für eine Ersatzkraft decken.

Vorsorgelücken erkennen

Insbesondere dem Tod und der Invalidität wird zu wenig Wert beigemessen. Bedeutend ist vor allem die Teil-Invalidität mit einem Invaliditätsgrad unter 40%, da in solchen Fällen keine Rentenleistungen fließen (IV-Rentenanspruch erst ab 40% Invaliditätsgrad). Ohne Zusatzversicherungen ent-

stehen hier finanzielle Lücken, die eine ohnehin schon schwierige Situation zusätzlich verschärfen. Solche Vorsorgelücken können mittels Risikoversicherung gedeckt werden. Der Schweizer Bauernverband und die kantonalen Bauernverbände bieten hierbei umfassende Angebote. Dabei gilt der Grundsatz, dass je jünger man bei Vertragsabschluss einer Risikoversicherung ist, desto tiefer die Prämie.

Vorsorgeauftrag möglich

Als Abschluss einer umfassenden Vorsorgedeckung gilt der Vorsorgeauftrag. Eine Patientenverfügung oder ein Testament sind den meisten ein Begriff. Aber ein Vorsorgeauftrag? Im Unterschied zum Testament, das erst im Todesfall zum Tragen kommt, tritt ein Vorsorgeauftrag bereits im Fall des Verlustes der

Urteilsfähigkeit z. B. nach einem Unfall oder als Folge einer Erkrankung, in Kraft.

Ohne Vorsorgeauftrag wird in so einem Fall von Gesetzes wegen die Erwachsenenschutzbehörde des Wohnortes (Kesb)

Die Antwort bietet der Vorsorgeauftrag.

informiert, die anschliessend für sämtliche Belange der urteilsunfähigen Person sorgt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sicherzustellen, dass es im eigenen Sinne weitergeht, sollte man selber die Urteilsfähigkeit verlieren. Wie? Die Antwort bietet der Vorsorgeauftrag.

Darin werden Massnahmen für Betreuung, Pflege und me-

dizinische Versorgung definiert und Personen sowie deren Entschädigung bestimmt, die adressierte Post entgegennehmen, Rechnungen bezahlen und Einkommen und Vermögen verwalten. Zudem können Personen für Rechtshandlungen, oben genannter Bereiche bevollmächtigt werden. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist entweder die notarielle Beurkundung oder die handschriftliche Verfassung mit Datum und Unter-

Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 40%, werden keine Rentenleistungen der AHV/IV ausgelöst.

schrift der verfassenden Person. Weitere Informationen und Unterstützung in allen Bereichen des Vorsorgeauftrages bietet die Pro Senectute.

Entlöhnung wichtig

Neben der Altersvorsorge ist also vor allem der Risikoabdeckung bei Todesfall oder Invalidität mehr Beachtung zu schenken. Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 40%, werden keine Rentenleistungen der AHV/IV ausgelöst. Ist hingegen ein Rentenanspruch vorhanden, so wird beim Ehepartner ohne deklariertes Einkommen oft lediglich die Minimalrente ausgelöst. Eine Absicherung des Ehepartners mittels Entlöhnung oder – sofern möglich – eine Aufteilung des Einkommens und die Errichtung von Risikoversicherungen für beide Ehegatten ist deswegen umso bedeutender.

*Die Autorin ist Beraterin/Lehrerin Betriebswirtschaft am Inforama Seeland. Tel. 031 636 24 00.